

Allgemeiner Teil der Honorarordnungen

Präambel

Die Regelungen des Allgemeinen Teiles der Honorarordnungen (Stand: 1.1.2002) gelten für alle Honorarordnungen aus dem Bereich der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten und werden bei Neuauflage jeweils im Vorspann zu den Besonderen Teilen dargestellt.

Die alten Regelungen mit der Zeitgrundgebühr waren häufiger Diskussionsgegenstand zwischen Auftraggebern und Ziviltechnikern. Da der Schwerpunkt des Engagements und der beruflichen Ausrichtung der Ziviltechniker deutlich im gestalterischen und technischen Projektbereich liegt, werden diese Diskussionen selten mit der notwendigen betriebswirtschaftlichen Argumentationstiefe geführt.

Die dominante Verrechnungsplattform der Projekte und damit der projektbezogenen Honorare hat es bis jetzt möglich gemacht, dem Verrechnungskreis der zeitbezogenen Honorare und den Stundentarifen geringere Aufmerksamkeit zu widmen und z.B. für Änderungsevidenzen oder Nebenarbeiten zu Planung und Bauleitung zu niedrige („Straf“) Sätze hinzunehmen.

Sowohl in den USA aber auch zunehmend in Europa ist der Trend erkennbar, höherwertige Dienstleistungen (Rechtsanwälte, Steuerberater) nach Zeiteinheiten zu vergüten. Diesem Trend folgend sind die Stundentarife ab dem Allgemeinen Teil 2002 an den realen Bedingungen einer Vollkostenrechnung zu entwickeln. Den Regelfall zur projektrelevanten Vergütung bilden jedoch die einschlägigen Bestimmungen der Besonderen Teile der Honorarordnungen.

Hans Lechner

Vorsitzender Interdisziplinärer Honorarausschuss (IHA)

Allgemeiner Teil der Honorarordnungen (Stundentarife, Nebenkosten)

(In der Fassung der 161. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Zl. 174/01 gültig ab 1.1.2002)

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Allgemeine Teil der Honorarordnungen gilt für alle Honorarordnungen und ist in Zusammenhang mit den jeweiligen Besonderen Teilen der Honorarordnungen zu sehen.
- (2) Sofern im Folgenden von Ziviltechnikern gesprochen wird, sind darunter Architekten, Ingenieurkonsulenten und Ziviltechnikergesellschaften zu verstehen.

§ 2 Leistungserbringung

- (1) Die Ziviltechniker erbringen die ihnen in Auftrag gegebenen Leistungen in der Regel im Rahmen eines Werkvertrages. Projektsteuerungs-, Projektleistungsleistungen und Leistungen der Begleitenden Kontrolle werden hingegen mit überwiegenden Anteilen als Bevollmächtigungsvertrag (Geschäftsbesorgung) erbracht.

Dabei gelten folgende Voraussetzungen:

1. Vorgehen im Rahmen der einschlägigen Rechtsvorschriften einschließlich der Landesregeln für Ziviltechniker;
 2. Erbringung der Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. der Baukunst;
 3. Wahrung der Interessen des Auftraggebers - insbesondere in fachlicher, wirtschaftlicher, rechtlicher und terminlicher Beziehung - unbeeinflusst von den eigenen Interessen und den Interessen Dritter;
 4. Haftung des Ziviltechnikers für die ihm in Auftrag gegebenen Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die obigen Voraussetzungen gelten untereinander grundsätzlich gleichrangig. Entstehen Zweifel, so hat stets der Inhalt der einschlägigen Rechtsvorschriften Vorrang.
 - (3) Die Ergebnisse der Leistungserbringung sind im Regelfall in dokumentierbarer Form zu erfassen.

§ 3 Honorare

- (1) Die Honorare nach (2) bis (4) sind das Entgelt für die in Auftrag gegebenen Leistungen.
- (2) Honorare
 1. Die Honorare sind nach den zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages gültigen Honorarordnungen (Allgemeiner Teil, Besondere Teile für verschiedene Fachgebiete, Autonome Honorarrichtlinien) zu berechnen. Die darin enthaltenen Honorarsätze (mengenabhängige Sätze nach Z.2. bzw. zeitabhängige Sätze nach Z.3) bzw. die objektivierten Kosten nach Z.2.2.2 sind nach § 7 veränderlich.
 2. Die Honorare sind nach mengenabhängigen Sätzen (Formeln, Tabellen usw. der Besonderen Teile) zu verrechnen, sofern nicht Z.3. zutrifft. Diese Sätze sind abhängig von
 1. Abrechnungsparametern (wie z.B. Personalzahlen, Flächenzahlen, Einwohnergleichwerten, Maßeinheiten wie m, m², m³, t u. dgl.) oder
 2. honorarwirksamen Kosten
 1. in Form von tatsächlichen Kosten
 2. in Form von objektivierten Kosten.
 3. Mit den zeitabhängigen Sätzen nach § 5 bzw. § 6 sind jene Leistungen oder Teile von solchen zu verrechnen, für die in den Besonderen Teilen oder in den AHR (Autonomen Honorarrichtlinien) keine entsprechende Regelung besteht bzw. wenn für deren Verrechnung kein Besonderer Teil besteht. Dazu zählen auch Änderungen an Leistungen aus Werkverträgen (Änderungsevidenzen).
- (3) Sondervereinbarungen über Honorare für Ziviltechniker mit der Bundeskammer oder mit den Länderkammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten haben Vorrang vor den Honorarordnungen.
- (4) Frei vereinbarte Honorare
 1. Das Recht auf die freie Vereinbarung höherer Honorare bleibt unberührt.
 2. Insbesondere für Leistungen, die über den normalen Rahmen der Tätigkeit hinausgehen, können höhere Honorare vereinbart werden. Dies sind z.B. Leistungen von hohem schöpferischen Wert, Leistungen unter Einsatz eines außergewöhnlichen Maßes an Erfahrungen und Kenntnissen, Leistungen von unverhältnismäßig langer Dauer oder Leistungen, die in unverhältnismäßig kurzer Frist erbracht werden müssen, Leistungen für eine Mehrzahl von Auftraggebern, sowie Leistungen, die mit außergewöhnlichem Risiko verbunden sind.
 3. Der Ziviltechniker darf seine Leistung nur zu einem Honorar (auch Pauschalhonorar) vereinbaren, mit dem die für die Leistungen notwendigen Bearbeitungsinhalte und die notwendige Bearbeitungstiefe auch im Sinne der Projektqualitätssicherung erbracht werden können.

§ 4 Zweckbindung, Schutzrechte

Mit der Vergütung der Leistung ist nur deren Verwendung für den vereinbarten Zweck abgegolten. Schutzrechte am Leistungsgegenstand (Patentrechte, Marken- und Musterschutzrechte, Urheberrechte, insbesondere die Namensnennung bei Vervielfältigungen und Veröffentlichungen usw.) verbleiben vorbehaltlich anderer Vereinbarung dem Ziviltechniker.

§ 5 Verrechnung nach dem Zeitaufwand

- (1) Die Verrechnung nach dem Zeitaufwand gemäß § 3 (2) Z.3. erfolgt mittels der zeitabhängigen Sätze. Die zeitabhängigen Sätze ergeben sich aus der Tabelle nach (5).
- (2) Der Stundentarif¹⁾ wird von der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten jeweils durch Verordnung²⁾ festgelegt. Die Zuordnung der geforderten Leistung erfolgt entsprechend den 3 Leistungskategorien gemäß (5) und bestimmt damit die Höhe des angewendeten Stundentarifes.
- (3) Das gesamte Honorar ergibt sich aus der Summe der den 3 Leistungskategorien zugeordneten Stunden, multipliziert mit dem zugehörigen Stundentarif. Die kleinste Verrechnungseinheit ist die angefangene halbe Stunde.
- (4) Im Einvernehmen zwischen Ziviltechniker und Auftraggeber kann die Abrechnung des Zeitaufwandes für Leistungen, die gemischt über alle 3 Leistungskategorien reichen, auch als vereinfachender Mittelwert mit der Leistungskategorie B für den gesamten Zeitaufwand durchgeführt werden.
- (5) Die Leistungskategorien und der zugehörige Stundentarif sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

	Leistungskategorien	Stundentarif
A	Konzeptive und strategische Aufgaben, Senior Experts, Experts	€ 120 - 150
B	Technische und wirtschaftliche Aufgaben, Experts, Junior Experts	€ 90 - 120
C	Administrative Aufgaben	€ 60 - 90

§ 6 Zuschläge

- (1) Wenn die Leistung außerhalb der normalen Arbeitszeit aus Gründen erbracht werden muss, die der Ziviltechniker nicht zu vertreten hat, ist ein dem Mehraufwand entsprechender Aufschlag auf das Honorar zu verrechnen.
- (2) Wenn die Leistung außerhalb der normalen Arbeitszeit (zwischen 19.00 und 7.00 Uhr) erbracht werden muss, sind folgende Zuschläge zu verrechnen:
 - zwischen 22.00 und 6.00 Uhr 60 %
 - an Sonn- und Feiertagen 75 %
 - die restliche Zeit 30 %
- (3) Wenn die Leistungen außerhalb Österreichs durchzuführen sind, können folgende Zuschläge verrechnet werden:
 - in europäischen Ländern bis zu 50 %
 - außerhalb Europas bis zu 100 %
- (4) Für besondere Leistungen, die über den normalen Rahmen der Tätigkeit hinausgehen und nicht gemäß den Autonomen Honorarrichtlinien (AHR) verrechnet werden können, für Leistungen von hohem schöpferischem Wert, für Leistungen unter Einsatz von einem außergewöhnlichem Maß an Erfahrung und Kenntnissen und für Leistungen, die mit einem außergewöhnlichem Risiko verbunden sind, ist ein Zuschlag von mind. 50 % auf die Leistungskategorie A zu verrechnen.

§ 7 Zeitliche Anpassung der Honorare

- (1) Die zeitabhängigen Stundentarife¹, die Tabellenwerte, die objektivierte Kosten, der Basiswert³⁾ und die Honorarindices beruhen jeweils auf einem von der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten ermittelten Kostengefüge.
Bei Änderung des Kostengefüges passt die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten die zeitabhängigen Stundentarife¹, die Tabellenwerte, die objektivierte Kosten, den Basiswert³⁾ und die Honorarindices durch Verordnung an, die dann für die Gültigkeitsdauer der jeweiligen Verordnung (nachfolgend Zeitabschnitt genannt) unverändert bleiben.
- (2) Erstreckt sich die Bearbeitungszeit des Ziviltechnikers über mehrere Zeitabschnitte nach (1), so sind dessen anteilige Leistungen auf die einzelnen Zeitabschnitte abzugrenzen. Mit diesen anteiligen Leistungen ist sodann unter Zuordnung der jeweiligen Honorarsätze der einzelnen Zeitabschnitte das jeweilige anteilige Honorar zu ermitteln. Das Gesamthonorar ist die Summe der Honorare der einzelnen Zeitabschnitte.
- (3) Bei der Verrechnung sind für die einzelnen Zeitabschnitte die jeweils geltenden Werte heranzuziehen.

§ 8 Änderungen

Mehrleistungen durch Änderungen, die nicht vom Ziviltechniker zu vertreten sind und eine Neubearbeitung oder Umarbeitung einzelner Leistungsbereiche erfordern, sind entsprechend dem nachzuweisenden Leistungsumfang zu verrechnen.

§ 9 Nebenkosten

- (1) Sofern in den Besonderen Teilen nichts anderes bestimmt ist, sind Nebenkosten - unabhängig von der Verrechnung nach mengenmäßigen Sätzen oder nach dem Zeitaufwand - in folgendem Umfang gesondert zu verrechnen:
1. Beschaffung erforderlicher Unterlagen, Grundlagen, Bestandsaufnahmen u. dgl. (ausgenommen Gesetzestexte, fachübliche Normen und Richtlinien).
 2. Modellerstellung, Laboratoriumsuntersuchungen, Modellversuche, Analysen, Probelastungen, Materialprüfungen u. dgl. samt allen Behelfen, Materialien und Transporten.
 3. Vervielfältigungen von Schriftstücken und Zeichnungen, Plandrucke, Drucksachen u. dgl. sowie Herstellung von EDV-Datenträgern, die an den Auftraggeber, beigezogene Fachleute, Ausführende, Behörden oder sonstige mit der Planung, Bauaufsicht und der Bauausführung Befasste oder vom Auftraggeber benannte Dritte zu übergeben sind.
 4. Vom Auftraggeber geforderte besondere Planausfertigungen, Axonometrien, Perspektiven, Lichtbilder, Präsentationen, Photo- und sonstige Dokumentationen.
 5. Behördliche Kommissionsgebühren, Stempel- und Rechtsgebühren, Verwaltungsabgaben, Gerichtskosten, Portokosten für behördlich verlangte Ladungen u. dgl.
 6. Bei Leistungen, die nach dem Zeitaufwand verrechnet werden, ist der mit dem Auftraggeber abgestimmte Einsatz von speziellen Ausrüstungen, wie spezielle EDV-Anlagen und -Programme, Spezialkameras u. dgl. sowie bei Vermessungsleistungen der Einsatz von speziellen Meßgeräten, zu verrechnen.
 7. Beistellung, Ausstattung und Betriebskosten (wie Beheizung, Beleuchtung, Reinigung, Telefonspesen und dgl.) der Einrichtungen für die örtliche Bauaufsicht.
 8. Wegzeiten und Fahrtkosten nach Zielen außerhalb des Gemeindegebietes in dem sich der Kanzleisitz des Ziviltechnikers befindet.⁴⁾
 9. Wegzeiten und Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes, in dem sich der Kanzleisitz befindet, jedoch nur bei Leistungen, die nach dem Zeitaufwand verrechnet werden.⁴⁾
 10. Wartezeiten bei Verrechnung nach dem Zeitaufwand, sofern sie nicht der Ziviltechniker zu vertreten hat.
 11. Sondererstattungen wie Erschwerniszulagen, Baustellenzulagen (Außendienstzulagen), Trennungsgelder, Taggelder und Nächtigungsgelder, jedoch nur bei Leistungen, die nach dem Zeitaufwand verrechnet werden.⁵⁾

12. Auftragsbedingte Schäden, wie Flurschäden u. dgl.
13. Kosten für Versicherungen nach § 10 (2) und (3).
- (2) Zu den Nebenkosten gemäß (1) Z. 1 bis 7 ist zur Deckung der anteiligen allgemeinen Unkosten ein Zuschlag von 15 % zu verrechnen.
- (3) Sind Nebenkosten mit Zeitaufwand verbunden oder bestehen sie nur aus Zeitaufwand, so ist dieser nach § 5 bzw. § 6 zu verrechnen.
- (4) Weg- und Wartezeiten sind mit dem 0,8-fachen Wert der zeitabhängigen Stundentarife entsprechend den Leistungskategorien zu verrechnen.
Zuschläge gemäß § 6 kommen hier nicht zur Anwendung.
- (5) Bei Pauschalierungen der Nebenkosten ist § 3 (4) Z.3 sinngemäß zu beachten.
- (6) Nicht als Nebenkosten gelten ein Dokumentationsexemplar über die erbrachte Leistung bzw. Teilleistungen, die Personalkosten der allgemeinen Administration (Zentralregie), die Kosten für Büro- und Zeichenmaterial, Porti, Telephon, Telefax, E-mail und interne Vervielfältigungen etc. Diese werden einerseits durch die Honorarsätze, andererseits durch den Zuschlag nach (2) abgegolten. Sie sind demnach keine Nebenkosten und daher nicht gesondert zu verrechnen.

§ 10 Versicherung

- (1) Der Ziviltechniker hat den Auftraggeber auf Verlangen über den jeweiligen Umfang seiner bestehenden Berufshaftpflichtversicherung, die hierfür im einzelnen geltenden Bedingungen und den aufrechten Bestand mitzuteilen.
- (2) Verlangt der Auftraggeber einen darüber hinausgehenden Versicherungsschutz, so ist dies eine Versicherung gemäß § 9 (1) Z.13, welche gesondert zu verrechnen ist.
- (3) Auftragsbedingte Versicherungen, die von Behörden bescheidmäßig dem Ziviltechniker auferlegt werden, sind nach § 9 (1) Z.13 gesondert zu verrechnen.

§ 11 Zahlungsbedingungen

- (1) Im Vertrag sind Vereinbarungen über den Zahlungsablauf unter Beachtung von (2) und (3) zu treffen.
- (2) Der Ziviltechniker hat umgehend nach Beendigung seiner Leistung die Honorare samt Nebenkosten mittels einer abschließenden Honorarnote geltend zu machen. Er hat den verrechneten Betrag mit der Überreichung der Honorarnote unabhängig davon fällig zu stellen, ob und wann seine Leistung vom Auftraggeber verwertet wird.
- (3) Der Ziviltechniker kann während der Bearbeitungszeit leistungskonforme Teilzahlungen/Abschlagszahlungen jeweils samt Nebenkosten anfordern.

§ 12 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist in den Honoraren, in den Nebenkosten sowie im Zuschlag gemäß § 9 (2) nicht enthalten und im gesetzlichen Ausmaß gesondert auszuweisen.

§ 13 Schiedsgericht

Die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes zur Entscheidung über Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnis zwischen dem Kammermitglied und dessen Auftraggeber ist schriftlich zu vereinbaren.

§ 14 Übergangsbestimmung und Schlussbestimmung

- (1) Alle in den Honorar- und Gebührenordnungen der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten zum Stichtag 1.1.2002 enthaltenen Schilling-Beträge gelten ab diesem Zeitpunkt als Euro-Beträge und sind mit dem Umrechnungskurs 13,7603 in Euro umzurechnen.
 - (2) Die Zeitgrundgebühr gemäß § 4 (2) des Allgemeinen Teiles der Honorarordnungen in der Fassung der 156. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Zl. 80/01, vom 1.5.2001 wird mit der Bezeichnung Basiswert fortgeschrieben, insbesondere für zum 31.12.2001 bestehende Honorarordnungen, aufrechte Sondervereinbarungen und Tarife.
 - (3) Dieser Allgemeine Teil der Honorarordnungen tritt am 1.1.2002 in Kraft. Für Verträge von Ziviltechnikern mit dem Bund, den Bundesländern, den ÖBB, der HL-AG, der ÖSAG und der Alpenstraßen AG gilt der Allgemeine Teil in der Fassung der 156. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Zl. 80/01, vom 1.5.2001 bis 31.3.2002 weiter.
-
- 1) Die Stundentarife werden ab 2003 bei Bedarf in Jahresschritten angepasst.
 - 2) Diese Verordnung wird in den Amtlichen Nachrichten der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten veröffentlicht.
 - 3) Ab 1.1.2002 wird anstelle des Begriffes „Zeitgrundgebühr“ der Terminus „Basiswert“ verwendet.
 - 4) Eine Abrechnung sinngemäß nach der Reisegebührenvorschrift der Bundesbediensteten erfüllt das Kriterium der Wirtschaftlichkeit, wobei bei der Abrechnung § 9 (4) zusätzlich zu berücksichtigen ist.
 - 5) Eine Abrechnung dieser Sondererstattungen mit den Sätzen des Kollektivvertrages für Angestellte bei Architekten und Ingenieurkonsulenten erfüllt das Kriterium der Wirtschaftlichkeit